

Chancen und Grenzen von technischen Vermeidungsmaßnahmen - Einschätzung aus Naturschutzsicht -

Jens Ponitka, Kathrin Ammermann, Nora Köcher

Bundesamt für Naturschutz

Fachgebiet Erneuerbare Energien

Windenergie und Vogelschutz, Klimaschutzagentur Hannover, 14.02.2018



Über das BfN

- Das BfN ist die wissenschaftliche Behörde des Bundes für den nationalen und internationalen Naturschutz und gehört zum Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums.
- Eigene Forschung und die Umsetzung von Förderprogrammen werden genutzt, um Wissen für Politik und Praxis zu generieren.
- Das BfN „übersetzt“ dabei einerseits den politischen Bedarf in konkrete Forschungsfragen, andererseits wertet es die Forschungserkenntnisse aus und überführt sie in politische Handlungsoptionen.
- Die konkrete Planung und Genehmigung von WEAs liegt bei den Ländern.
Das BfN gibt fachliche Empfehlungen.



Zielsetzungen im Naturschutz

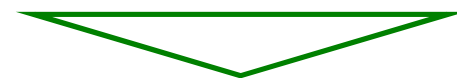


Biologische Vielfalt

**Leistungs- und
Funktionsfähigkeit
des Naturhaushalts**

**Vielfalt, Eigenart und
Schönheit
sowie Erholungswert**

Diese Haupthandlungsgegenstände des § 1 Bundesnaturschutzgesetz spiegeln die drei grundlegenden Zieldimensionen des Naturschutzes wider



Diversitätssicherung

**Sicherung der
materiell-physischen
Funktionen**

**Sicherung der immate-
riellen Funktionen**

Unter setzt :



- **2% der Landesfläche Wildnis**
- **Erhöhung des Anteils wertvoller Agrarbiotope um mind. 10%**
- **Anteil naturnaher Landschaftselemente an der Agrarlandschaft mind. 5%**
- **Artenrückgang stoppen**

Gesetzliche Vorgaben

Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1.

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

→ **sog. Tötungsverbot**

2.

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

→ **sog. Störungsverbot**

Gesetzliche Vorgaben

Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

...

3.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

→ **sog. Beschädigungs-/ Zerstörungsverbot**

...

(5) Aufgreifen des Signifikanzansatzes (BVerwG) und Anwendung der gebotenen fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen

Rechtlicher Anwendungsrahmen

Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

- Herausforderung: Wortlaut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 hat Individuenbezug („Tiere verletzen / töten“)
- Auslegung BVerwG: (BVerwG, 12.03.2008, 9 A 3.06, Rn. 219f.) durch sog. Signifikanzansatz:
bei unvermeidbaren (!) Tierkollisionen i.R. von Eingriffen zählt nicht zwingend jedes Individuum, sondern die
 - „signifikante Erhöhung“ der Mortalität (> allg. Lebensrisiko)
- Herausforderungen für die Praxis:
 - Was ist bei welcher Art eine „signifikante Erhöhung“ des Tötungsrisikos?
 - Umgang mit Ubiquisten bei Vögeln in Planungen, da formalrechtlich alle gleich geschützt?
- Großer Bedarf an methodischen Hinweisen

Heutige Praxis

- Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) und Leitfäden der Länder als Beurteilungsgrundlage (v.a. Mindestabstände, Prüfbereiche, Dichtezentren) für die Genehmigungsfähigkeit;
- Mortalitätsgefährdungsindex (Bernotat & Dierschke 2016);
- Minderung von Kollisionsrisiken durch anerkannte, wirksame Vermeidungsmaßnahmen (Leitfäden, Fachempfehlungen der Länder);
- DT-Bird: Urteil des VGH München vom 29.03.2016 (Az.: 22 B 14.1875, 22 B14.1876)
 - Einsatz des Systems DT-Bird „sei noch nicht praxistauglich“ und „keine taugliche Maßnahme, um die Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen [...]“
 - „[...] die Auflage, dieses System einzusetzen, sei nicht geeignet, einem Vorhaben die Genehmigungsfähigkeit zu verschaffen.“
 - Einschätzungsprärogative der Behörde

Heutige Praxis

- Thüringer Leitfaden (Stand 30.08.2017) nennt Radarschutzsysteme als mögliche Vermeidungsmaßnahme, sobald diese Systeme technisch ausgereift sind
- hohe Anforderungen an den Nachweis zur Wirksamkeit von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12.10)
 - Das Schutzkonzept muss den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein.
 - Die Wirksamkeit muss nachgewiesen und verlässlich sein.
 - Ein Monitoring ist nicht geeignet, Ermittlungsdefizite und Bewertungsmängel zu kompensieren.



Anforderungen

- Umsetzung des Tötungsverbotes wie auch des Störungsverbotes erfordert **artspezifische Betrachtung** (techn. Machbarkeit)



Zuverlässige artspezifische Erkennung

*Ab welcher Entfernung möglich? Wie zuverlässig (Fehlalarme)?
Bei größeren Rotordurchmesser steigt die Anforderung*

- **sicherer Schutz** aller vorkommenden, windkraftsensiblen Vogelarten



Reaktion an Anlage nach Erkennung erforderlich!

*Abschaltung - denkbar, muss zuverlässig und hinreichend
schnell ggf. auch oft möglich sein*

„Aus dem Wind-Drehen“ – Wirksamkeit? Wie schnell möglich?

Vergrämung: Wirksamkeit? Vereinbarkeit mit Störungsverbot?

- **Überprüfbarkeit** (Gutachter, Behörden)



Wird tatsächlich abgeschaltet?

Wird Tötung vermieden?

Wie erfolgt Nachweis?



Foto: ZSW, verändert

Chancen und Grenzen

Abschaltungen/ Austrudeln/ Aus dem Wind drehen

- Abschaltung(en) per se prinzipiell geeignet, jedoch Artspezifik derzeit nicht gegeben und Zusammenspiel „automatisierte Erkennung – Abschaltung (ggf. Vergrämung)“ zu ungewiss
- Vogelzug: Unterschiede der Systeme und Parameter zur Erkennung von Massenzugereignissen, hier ggf. denkbar (z.B. radargesteuerte Erkennung von Massenzugereignissen – Abschaltung)
- häufiges Abschalten/ aus dem Wind drehen steht wirtschaftlichem Anlagenbetrieb entgegen (Druck erhöht sich durch Ausschreibungsverfahren)
- weitere Forschung und Erprobung von Systemen (Erkenntnisgewinn, Praxiseinführung) notwendig



Foto: N. Köcher, BfN

Chancen und Grenzen

Vergrämung

- wirksame Vergrämungsmaßnahmen bislang nicht bekannt; (Gewöhnungseffekte)
- Vergrämungsmaßnahmen schaffen u. U. neue Probleme hinsichtlich Akzeptanz (Blinken, Laute)
- ist nur bis zur Grenze des „Störungsverbot“ denkbar



Foto: U. Hauke, BMUB

Zwischenfazit

- angesichts wirtschaftlichen Drucks und standortangepasster Anlagen (große Rotordurchmesser) wird Abschaltung immer anspruchsvoller (zeitlich/ wirtschaftlich)
- zu Austrudeln/ Aus-dem Wind- Drehen keine Belege der Wirksamkeit
- Vergrämung wird als sehr kritisch eingeschätzt

➔ Nutzung möglichst konfliktarmer (optimaler) Standorte!



Foto: N. Köcher, BfN

Naturschutzbegleitforschung der Energiewende

- Kenntnisse über Auswirkungen der erneuerbaren Energien verbessern (z.B. auf Arten, Lebensräume)
- Energiewende gestalten - planerischer Umgang (z.B. kumulative Effekte) Fragen der Akzeptanz zu Naturschutz – erneuerbare Energien
- Technische Optimierung der erneuerbaren Energien- Anlagen (Vermeidungsmaßnahmen)



www.natur-und-erneuerbare.de

Naturschutzbegleitforschung der Energiewende - Projektbeispiele

- Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen
 - Vorstudie + Felderhebungen
- Wirksamkeit verschiedener Vogelschutzmarker
 - Literaturstudie, Bewertung, Empfehlungen
- „Windenergie-Forschungstestfeld“ (Baden-Württemberg)
 - Forschungsanlagen (2 x 750kW) in komplexem Gelände
 - derzeit Forschungskonzepterstellung
 - Priorisierung von Systemen/Maßnahmen
 - Ziel: Test von Systemen, Abschaltzenarien, ökol. Begleitforschung



Fazit / Ausblick

- Standortauswahl vorrangig zur Konfliktvermeidung (insb. Tötungsrisiko) nutzen.
- An technische Erkennungssysteme in Kombination mit Vermeidungsmaßnahmen sind hohe fachliche Anforderungen zu stellen.
- Bislang sind die notwendigen Nachweise sowohl beim individuenbezogenen Erkennen als auch bei der Wirksamkeit/ Machbarkeit der darauf folgenden Vermeidungsmaßnahme noch nicht erbracht.
- Am ehesten Erfolg versprechend erscheint die Abschaltung von Anlagen (mit den skizzierten Problemen).
- Vergrämungsmaßnahmen scheinen derzeit nicht aussichtsreich.
- Weitere Erforschung und Erprobung ist notwendig. Dann sind hinsichtlich möglicher Anwendungsfelder „Umsetzungsregeln“ zu entwickeln.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dipl.-Geogr. Jens Ponitka,

Dipl.-Ing. Kathrin Ammermann
FGL in Erneuerbare Energien

Bundesamt für Naturschutz,
Karl-Liebknecht-Str. 143, 04277 Leipzig

Tel.: 0341 / 30977-20

Mail: kathrin.ammermann@bfn.de, www.bfn.de



www.natur-und-erneuerbare.de

